



Gemeinde
Ramllinsburg

Hundereglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ramllinsburg, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 und § 3 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995 beschliesst folgendes Reglement über die Hundehaltung:

Zwecks besserer Lesbarkeit wird in diesem Reglement ausschliesslich die männliche Form verwendet. Die Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.

§ 2 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit dem Kantonstierarzt.

² Der Gemeinderat sorgt für die Information und Beratung der Hundehalter im Rahmen des Geltungsbereichs dieses Reglements. Allfällige Beschlüsse und Anordnungen des Gemeinderates werden im Amtsanzeiger der Gemeinde Ramllinsburg bekannt gegeben.

B. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 3 Überwachung

¹ Die Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen, so dass die Einwohnerschaft sowie Passanten weder gestört noch belästigt werden.

² Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.

³ Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalter sorgen dafür, dass weder Menschen auf öffentlichen Wegen und Plätzen belästigt noch Grundstücke in der Wohnzone und Kulturland beeinträchtigt noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 4 Leinenzwang und Zutrittsverbote

¹ Hunde müssen an der Leine geführt werden:

- auf öffentlichem Grund innerhalb des Siedlungsgebietes,
- bei öffentlichen Veranstaltungen,
- auf Anordnung des Kantonstierarztes,
- in den Naturschutzgebieten,
- im Wald während der Hauptsetz- und Brutzeit gemäss kantonalem Jagdgesetz (SGS 520).

- ² An folgenden Orten haben Hunde keinen Zutritt:
- Mehrzweckhalle und Umgebung,
 - Schulareal und Pausenplatz sowie Sportanlagen,
 - Friedhof- und Kirchenareal.

Ausgenommen sind Blindenhunde in Begleitung von Sehbehinderten und Invalidenhunde in Begleitung von Invaliden.

- ³ Der Gemeinderat kann nach Bedarf für weitere Orte Leinenzwang oder Zutrittsverbote für Hunde verfügen.

§ 5 Verunreinigungen

Die Hundehalter sind zur Beseitigung und Entsorgung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem Grund innerhalb des Siedlungsgebietes, fremdem privatem Areal, Feld- und Waldwegen, Grillstellen und landwirtschaftlich genutztem Land verpflichtet. Es ist verboten, Kotsäcke liegen zu lassen. Sie sind ordnungsgemäss zu entsorgen.

§ 6 Beschwerden

Beschwerden über fehlbare Hundehalter sind nach erfolgloser direkter Intervention beim betroffenen Hundehalter an den Gemeinderat zu richten.

C. Organisation

§ 7 Registrierung und Kennzeichnung

- ¹ Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde und ihrer Halter.
- ² Die Erstanmeldung erfolgt durch den Hundehalter persönlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen, insbesondere dem Nachweis der Haftpflichtversicherung und dem Sachkundefausweis gemäss dem kantonalen Hundegesetz (SGS 342).
- ³ Für die Registrierung ist der Gemeinde bei der Anmeldung die Mikrochipnummer bekannt zu geben. Die Gemeinde registriert sämtliche Hunde anhand der Chipnummer.

D. Gebühren

§ 8 Gebührenansätze

- ¹ Die Gebührenansätze werden jährlich durch die Einwohnergemeindeversammlung im Allgemeinen Gebührenreglement festgelegt.
- ² Die Gebühren werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.
- ³ Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren beziehungsweise Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden. Gebühren werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.
- ⁴ Die Gemeinde kann als Lenkungsmassnahme zur Verringerung der Hundedichte für den zweiten und für jeden weiteren Hund höhere Gebühren beschliessen.
- ⁵ Für Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an den Halter usw. werden die effektiven Kosten in Rechnung gestellt.
- ⁶ Die Kanzleigeühren für sonstige Verrichtungen, Mahnungen, usw. werden nach Aufwand erhoben.

E. Massnahmen und Strafen

§ 9 Massnahmen

- ¹ Der Gemeinderat ordnet gegenüber Hundehaltern, die ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die erforderlichen Massnahmen an.
- ² Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person nach Rücksprache mit dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.
- ³ Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt werden.
- ⁴ Wenn Hunde nicht beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es im Einvernehmen mit dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

§ 10 Strafbestimmungen

- ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.-- bestraft.
- ² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium Liestal die Appellation erklärt werden.

F. Schlussbestimmungen

§ 11 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Hundereglement der Einwohnergemeinde Ramlinsburg vom 5. Dezember 1996 wird aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung und die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion in Kraft.
- ² Genehmigt durch den Gemeinderat am 4. November 2010.
- ³ Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. März 2011.
- ⁴ Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft am 30. Mai 2011.

GEMEINDERAT RAMLINSBURG

Präsident

Verwalter


S. Thommen


Ch. Epper